

## **BGer 8C 341/2016 vom 6. Juni 2016**

Bundesgericht, 2016-06-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_341\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_341_2016)

FR: TF 8C 341/2016 du 6 juin 2016

IT: TF 8C 341/2016 del 6 giugno 2016

### **Regeste**

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

### **Volltext**

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 06.06.2016 8C 341/2016 (8C\_341/2016)  
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 06.06.2016 8C 341/2016  
(8C\_341/2016) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)  
06.06.2016 8C 341/2016 (8C\_341/2016)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C\_341/2016  
Urteil vom 6. Juni 2016 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,  
Präsident, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin,  
gegen IV-Stelle des Kantons Thurgau, Rechts- und Einsprachendienst, St. Gallerstrasse 11,  
8500 Frauenfeld, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung  
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des  
Kantons Thurgau vom 20. April 2016. Nach Einsicht in die Beschwerde der A. \_\_\_\_\_  
vom 6. Mai 2016 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons  
Thurgau vom 20. April 2016 und das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche  
Prozessführung, in die nach Erlass der Verfügung des Bundesgerichts vom 9. Mai 2016  
betreffend fehlende Beilage (vorinstanzlicher Entscheid) sowie Gültigkeitsanforderungen  
an Rechtsschriften (mit einer nur innert der Beschwerdefrist noch bestehenden  
Verbesserungsmöglichkeit) am 12. Mai 2016 (Poststempel) erfolgte Nachreichung des  
angefochtenen Entscheides, in Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht  
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG u.a. die Begehren und deren Begründung zu enthalten  
hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der  
angefochtene Entscheid Recht verletzt; dies setzt voraus, dass konkret auf die für das  
Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz  
eingegangen und im Einzelnen aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw. Rechte und  
weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind ( BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II  
244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass die Beschwerde der Versicherten vom 6. Mai 2016 diesen  
Mindestanforderungen offensichtlich nicht gerecht wird, da sie kein rechtsgenügendes  
Begehren enthält und sich nicht in konkreter Weise mit den für das Ergebnis des  
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz - insbesondere  
bezüglich einer im Rahmen der Beweiswürdigung im massgebenden Vergleichszeitraum (5.  
Mai 2008 bis 26. November 2015) nicht als ausgewiesen erachteten anspruchrelevanten  
Verschlechterung der Verhältnisse - auseinandersetzt, und auch weder rügt noch aufzeigt,  
inwiefern das kantonale Gericht im Sinne von Art. 95 f. BGG Recht verletzt bzw. (soweit  
überhaupt beanstandet) den Sachverhalt gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unrichtig

oder als auf einer Rechtsverletzung beruhend festgestellt haben sollte, dass deshalb - trotz der am 12. Mai 2016 erfolgten Nachreichung des angefochtenen Entscheides gemäss Verfügung vom 9. Mai 2016 - kein gültiges Rechtsmittel erhoben worden ist, obwohl das Bundesgericht die Beschwerdeführerin auf die entsprechenden Anforderungen an Rechtsmittel und die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der mangelhaften Eingabe am 9. Mai 2016 ausdrücklich hingewiesen hat, dass demnach auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ), womit das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos wird, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 6. Juni 2016 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.